



Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Strafsenat

der Träger sei
Interesse

Aktenzeichen: 4 St 2/25

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

Thomas ~~Johannes~~,
geboren am ~~01.01.1995~~ in Königs Wusterhausen, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in dieser Sache seit 22.10.2024 in Untersuchungshaft in d. Justizvollzugsanstalt Moabit, Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin

Verteidiger:

Rechtsanwältin Antonia **von der Behrens**, Kottbusser Damm 94, 10967 Berlin

Rechtsanwalt Einar **Aufurth**, Paul-Lincke-Ufer 30, 10999 Berlin

- Antragsteller -

Justizvollzugsanstalt Moabit, vertreten durch den Leiter,

- Antragsgegnerin -

wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 Abs. 1 StGB und weiterer Straftaten

hier: Antrag nach § 119a StPO

hat der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden

am 02.10.2025

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Entscheidung der Antragsgegnerin, den Angeklagten von dem regulären Aufschluss der Station A3 auszuschließen, rechtswidrig war.

Gründe

I.

Der Angeklagte Thomas ~~Rainer Jäger~~ befindet sich aufgrund eines Untersuchungshaftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 26. Januar 2024 seit dem 22. Oktober 2024 im Vollzug von Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Moabit. Ihm wird mit Anklage des Generalbundesanwalts vom 26. Mai 2025 die Unterstützung einer kriminellen Vereinigung in drei tatemehrheitlichen Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in sechs tateinheitlichen Fällen und mit Sachbeschädigung vorgeworfen. Bei der kriminellen Vereinigung soll es sich um eine militant-linksextremistische Gruppierung gehandelt haben, die darauf ausgerichtet war, gewaltsam gegen einzelne Angehörige der rechtsextremen Szene vorzugehen und so mittels massiver körperlicher Gewalt rechtsextremistische Bestrebungen zu bekämpfen. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, sich an einem derartigen Angriff auf Personen des rechten politischen Spektrums beteiligt zu haben und die Gruppierung u.a. durch Kampfsporttrainings unterstützt zu haben.

Der Angeklagte war seit Haftbeginn auf der Station A3 der Justizvollzugsanstalt Moabit untergebracht, wo die übrigen Gefangenen täglich von 18.00 bis 20.00 Uhr Aufschluss erhalten, es sei denn, Personalmangel bedingt eine Verkürzung bzw. einen Wegfall des Aufschlusses. Dem Angeklagten war seit Inhaftierung als einzigen Gefangenen auf dieser Station kein Aufschluss gewährt worden. Ihm wurden täglich zwei Freistunden gewährt, in denen er mit anderen Gefangenen Hofgang erhielt. Ferner war ihm die Teilnahme an mehreren wöchentlich angebotenen Freizeitaktivitäten, wie z.B. montags eine Stunde Sport, dienstags anderthalb Stunden Schachgruppe, mittwochs zwei Stunden Chor, samstags eine Stunde Laufgruppe bewilligt worden.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 12. März 2025 beantragte der Angeklagte, ihm die regelmäßige Teilnahme am Aufschluss der Station zu gewähren, was durch die Vollzugsanstalt unter dem 24. März 2025 mit einem an die anwaltliche Vertreterin gerichteten Schreiben versagt wurde. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin dabei an, bei extremistischen Gefangenen sei eine differenzierte Betrachtung geboten. Aufgrund der Einstufung des Angeklagten nach dem "Konzept zum Umgang mit extremistischen Gefangenen im Berliner Justizvollzug" der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung in Gefährdungskategorie I (Gefangener mit erkannter radikal-extremistischer Gesinnung und Gewaltbereitschaft) sei dem Ange-

klagten eine Teilnahme am Stationsaufschluss nicht gestattet.

Unter dem 02. Mai 2025 erließ die Antragsgegnerin eine gegen den Angeklagten gerichtete Sicherungsverfügung, die mit folgenden Ausführungen eingeleitet wird:

"Gegen den in der Teilanstalt 1 untergebrachten Untersuchungsgefangenen Thomas ~~████████~~ Japch (es folgt die Buch-Nr.) gilt wegen der Zugehörigkeit zum linksextremistischen Spektrum ab sofort folgende verwaltungsinterne Anordnung: ..."

Neben weiteren Beschränkungen enthält die Verfügung folgende Regelungen:

"... 9. Der Aufschluss ist nicht gestattet.

10. Umschluss nur mit Zustimmung der Abt. Si"

Der Angeklagte hatte zunächst beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Angeklagten die Teilnahme am regulären Aufschluss zu gewähren.

Die Antragsgegnerin erwiderte, die wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach Nr. 2.1.2 des "Konzepts zum Umgang mit extremistischen Gefangenen" vorgenommene Zuordnung des Angeklagten zur Kategorie I führe in ihrer Vollzugsanstalt regelhaft zu einem Ausschluss des Gefangenen vom Aufschluss. Andernfalls sei die Verbreitung der Ideologie zu befürchten, denn der Aufschluss erfolge unkontrolliert. Die Einordnung in Kategorie I sei im Rahmen der Zugangskonferenz erfolgt und habe zu den in der Sicherungsverfügung festgehaltenen Anordnungen geführt. Die Unterbringung des Angeklagten auf einer Station mit Aufschluss sei der aktuellen Belegungssituation der Antragsgegnerin geschuldet.

Um Vereinsamung vorzubeugen, könne der Angeklagte den Umschluss mit anderen Gefangen beantragen. Zudem könne er an Gruppenangeboten teilnehmen, was bisher ausnahmslos genehmigt worden sei. Die Körperhygiene und der Zugang zum Kühlfach würden ihm auch ohne Aufschluss in Begleitung von Bediensteten ermöglicht.

Mit Schriftsatz vom 2. Juni 2025 erwiderte der Angeklagte, es sei unzutreffend, dass ihm die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen werde. Zudem sehe das in Bezug genommene Konzept der Senatsverwaltung gerade keinen automatisierten Ausschluss entsprechend eingestufter Gefangener vom Aufschluss vor. Überdies werde der Aufschluss auch

von einem Beamten überwacht und die "Verbreitung der Ideologie" sei auch während der Gruppenangebote und des täglichen Freigangs möglich. Ferner sei nicht ersichtlich, dass die Regelung mit Blick auf den Zeitablauf und das bisherige Vollzugsverhalten des Angeklagten auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werde. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Gruppenangebote häufig ausfielen.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2025 trug er ergänzend vor, ihm sei nunmehr sonntags der Umschluss mit einer Person genehmigt worden, finde jedoch tatsächlich nur selten statt.

Nachdem er am 22. September 2025 auf eine andere Station verlegt worden war, wo er seitdem einer Arbeit nachgehen kann und Aufschluss erhält, hat er seien ursprünglichen Antrag mit anwaltlichem Schreiben vom 26. September 2025 für erledigt erklärt

und beantragt nunmehr,

- festzustellen, dass der Ausschluss des Angeklagten vom Aufschluss rechtswidrig gewesen ist.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

- den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Das Feststellungsbegehren des Angeklagten ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist gemäß §§ 119a Abs. 3 StPO zulässig. Insbesondere besteht trotz Aufhebung des angefochtenen Ausschlusses des Angeklagten vom Aufschluss das für einen Fortsetzungsfeststellungsantrag erforderliche besondere Feststellungsinteresse. Ein fortwirkendes Rechtsschutzinteresse ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gewährleistung des in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgten effektiven Rechtsschutzes bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen gegeben, wenn Wiederholungsgefahr besteht und ein gerichtliches Verfahren dazu dienen kann, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen (BVerfG, Urteil vom 31.05.2005 - 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 -, Rn. 32, juris, OLG Hamburg Beschluss vom 20.06.2022 – 1 Vs 16/22,

beck-online). Eine solche Wiederholungsgefahr kann beispielsweise fortbestehen, wenn nicht fern liegt, dass erneut Entscheidungen getroffen werden, die der angegriffenen gleichen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 25. Februar 2010 - 2 Ws 18/10 und OLG Hamburg a.a.O.). Gemessen an diesen Maßstäben ist vorliegend Wiederholungsgefahr gegeben, da insbesondere nicht ersichtlich ist, dass die Verlegung des Angeklagten auf einer Änderung der Auffassung der Antragsgegnerin oder des ihrer vorigen Entscheidungen zugrunde gelegten Konzepts der Berliner Senatsverwaltung beruhte.

Der zunächst auf Verpflichtung der Antragsgegnerin gerichtete Antrag des Angeklagten auf gerichtliche Entscheidung war ebenfalls zulässig. Mit dem Rechtsbehelf nach § 119a Abs. 1 Satz 1 StPO kann auch die Ablehnung einer vom Untersuchungsgefangenen begehrten Regelung oder Maßnahme durch die Vollzugsanstalt zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden (BGH, Beschluss vom 21.07.2014 – 2 BGS 255/14 -, beck-online). Es handelt sich bei der ursprünglich begehrten Maßnahme - nämlich Zulassung zum Aufschluss – auch um eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme, die den Untersuchungshaftvollzug, also die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der JVA, betrifft und nicht um eine den Haftzweck betreffende Beschränkung im Sinne von § 119 StPO.

Die Entscheidung des nach § 126 Abs. 2 Satz 2 StPO zuständigen Senats ist in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung (§ 122 Abs. 1 GVG) zu treffen (KK-StPO/Gericke, 9. Aufl. 2023, StPO § 119a Rn. 6, beck-online).

2. Der Antrag des Angeklagten auf gerichtliche Entscheidung hat nach Eintritt der Erledigung in der Sache insoweit Erfolg, dass festzustellen war, dass die Herausnahme des Angeklagten von dem anderen Gefangenen auf der Station regelhaft gewährten Aufschluss rechtswidrig war.

Denn die hierzu ergangene Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Moabit verschrifftet am 2. Mai 2025 war nicht frei von Ermessensfehlern und verletzte daher den Angeklagten in seinen Rechten.

Zwar steht sowohl das Ob als auch die Ausgestaltung der gemeinschaftlichen Freizeit

der Untersuchungsgefangenen grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt (BeckOK Strafvollzug Berlin/Goers, 18. Ed. 01.06.2025, UVollzG Bln § 13 Rn. 1, beck-online). Im Rahmen der ihr eingeräumten Ermessensspielräume hat die Justizvollzugsanstalt die Grundrechte und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere nach Interaktion mit Mitgefangenen, und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwegen (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 29.08.2019 - 1 Ws (s) 269/19 - juris, Rn. 16; OLG Celle, Beschl. v. 03.03.1981 - 3 Ws 410/80 -, NStZ 1981, 238). Bei der Anwendung der Vorschriften des Untersuchungshaftrechts hat sie dabei stets der besonderen Stellung Untersuchungsgefangener und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Untersuchungsgefanger noch nicht rechtskräftig verurteilt ist und deshalb lediglich unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.01.2008 - 2 BvR 1229/07 -, juris; BVerfG, Beschluss vom 06.04.1976 - 2 BvR 61/76 -, NJW 1976, 1311; Beschluss vom 31.08.1993 - 2 BvR 1479/93 -, NStZ 1994, 52; Beschluss vom 30.10.2014 - 2 BvR 1513/14 -, NStZ-RR 2015, 79, 80). Untersuchungsgefangene sind gemäß § 4 Abs. 1 UVollzG Bln so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten. Vor diesem Hintergrund erlangen die Grundrechte der Gefangenen ein erhöhtes Gewicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.10.2012 - 2 BvR 737/11 - BVerfGK 20, 107, 113). Als Konsequenz hieraus hat die Justizvollzugsanstalt u.a. den in § 5 UVollzG Bln zum Ausdruck gebrachten Angleichungsgrundsatz zu beachten und möglichst darauf hinzuwirken, dass Untersuchungsgefangene eine angemessene Zeit des Tages außerhalb ihrer Hafträume verbringen können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.10.2012 - 2 BvR 736/11 - BVerfGK 20, 93, 101, so auch OLG Hamburg Beschluss vom 12.7.2022 – 1 Ws 27/22, BeckRS 2022, 17516 Rn. 50, beck-online).

Anerkannt ist insoweit, dass es auch in der Freizeit wichtig ist, dass sich die Untersuchungsgefangenen in der Regel gemeinsam mit anderen aufhalten können, um ihrem natürlichen Bedürfnis nach Kontakt zu anderen Menschen auch während dieser Zeit nachzukommen. Bei der Entscheidung über Art und Umfang der gemeinsamen Unterbringung während der Freizeit kann jedoch durchaus berücksichtigt werden, inwieweit dem Bedürfnis nach Kontakt zu anderen Menschen bereits durch Arbeit und Bildung in Gemeinschaft Rechnung getragen wird (BeckOK Strafvollzug Berlin/Goers, 18. Ed. 01.06.2025, UVollzG Bln § 13 Rn. 1, beck-online).

Das der Vollzugsbehörde insoweit eingeräumte Ermessen enthält das Gebot, unter

Berücksichtigung aller wesentlichen Gesichtspunkte des Für und Wider, die für den konkreten Einzelfall sachgerechte Rechtsfolge im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen zu finden (NK-VwGO/Heinrich Amadeus Wolff, 5. Aufl. 2018, VwGO § 114 Rn. 80, beck-online). In Anbetracht dessen wäre die Antragsgegnerin gehalten gewesen, bei ihrer Entscheidung bekannte Umstände aus dem Vorleben des Angeklagten, z.B. Vorschriften, dessen bisheriges Vollzugsverhalten, die Belegungssituation auf der konkret betroffenen Station und die sich daraus ergebenden Gefahren ebenso wie die nachteiligen Wirkungen des weitgehenden Einschlusses des Angeklagten sowie den Umstand, dass dieser sich in Untersuchungshaft befindet, in die ihrer Entscheidung vorausgehenden Abwägung einzustellen. Die zunächst angefochtene und nunmehr erledigte Maßnahme der Antragsgegnerin, den Angeklagten ausnahmslos von dem nach der Hausordnung der Anstalt auf der betreffenden Station sämtlichen anderen Gefangenen gewährten Freizeitaufschluss auszuschließen, kommt in ihrer Wirkung - trotz der in Einzelfällen gewährten Umschlüsse und Teilnahme an Gruppenangeboten - einer voraussetzungsloser Einzelhaft eines Gefangenen, für den noch die Unschuldsvermutung gilt, nahe. Diese Überlegungen hätten in die Abwägungen der Antragsgegnerin Eingang finden müssen. Dass dies geschehen ist, ist weder aus deren schriftlicher Begründung noch aus anderen Umständen ersichtlich.

Die hier vorgenommene generelle und erkennbar nur auf abstrakten Annahmen beruhende Risikoabwägung, die offensichtlich ausschließlich auf einer Einstufung der Person des Angeklagten anhand eines noch dazu nicht ganz zutreffend wiedergegebenen Tatvorwurfs der Anklagebehörde und einem Konzept der Aufsichtsbehörde beruhte, wird den o.g. Vorgaben zur pflichtgemäßen Ermessensübung nicht gerecht.

Auch für ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UVollzG Bln, nach denen eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts des Gefangenen vorgenommen werden kann, ist vorliegend nichts ersichtlich.

Nicht zuletzt hätte die Antragsgegnerin die nach dem o.g. Konzept vorgenommene Einstufung, die möglicherweise für die erste Phase der Aufnahme in den Untersuchungshaftvollzug noch eine tragfähige Grundlage geboten hätte, fortlaufend auch mit Blick auf das Vollzugsverhalten des Angeklagten überprüfen müssen, was - wie sich in der Entscheidung vom 2. Mai 2025 und letztlich auch in den Stellungnahmen im anhängigen Verfahren widerspiegelt - nicht geschehen ist.

Schlüter-Staats
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

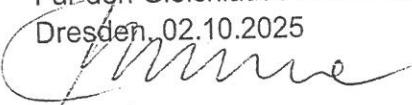
Andreae
Richter am
Oberlandesgericht

David
Richterin am
Oberlandesgericht

RiinOLG David ist
abwesenheitsbedingt
gehindert, ihre Unterschrift
beizufügen.

Schlüter-Staats
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgerichts

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 02.10.2025


Kuntsche
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

